

Abstimmung vom 30.1.1921

Die SP kämpft erfolglos für die Abschaffung der Militärjustiz

**Abgelehnt: Volksinitiative «für die Aufhebung der
Militärjustiz»**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die SP kämpft erfolglos für die Abschaffung der Militärjustiz. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 136–137.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Im Februar 1916 lanciert die SP eine Volksinitiative zur Abschaffung der Militärjustiz. Sigg (1978: 122–123) sieht als wichtigste sachpolitische Ursachen für die Initiative eine allgemeine Kritik am Verhalten der Militärs und an der während des Ersten Weltkriegs wichtig gewordenen Militärjustiz. Diese belangt auch Zivilpersonen, was in breiten Kreisen auf Unverständnis stösst. Daneben sind aber auch das Militärstrafgesetz von 1851 und die Disziplinarstrafordnung veraltet und reformbedürftig (vgl. Vorlage 61). Gleichzeitig beurteilt Sigg das Begehren auch als Integrationsmittel und Kompromiss zwischen dem antimilitaristischen und dem gemässigten Flügel der SP.

Der Bundesrat beauftragt kurz nach der Lancierung der Initiative einen Juristen mit dem Vorentwurf für eine Revision des Militärstrafgesetzes, die SP ihrerseits reicht ihr Begehren im August 1916 ein. Der Bundesrat nimmt Ende 1918 ablehnend Stellung. Er zeigt rückblickend Verständnis für das weit verbreitete Unbehagen gegen die militärgerichtlichen Urteile im Weltkrieg, macht dafür aber das veraltete Militärstrafgesetz verantwortlich und weist darauf hin, die Zuständigkeit der Militärgerichte bei Zivilpersonen schon 1915 zugunsten bürgerlicher Gerichte auf dem Verordnungsweg eingeschränkt zu haben. Das neue Militärstrafgesetz zieht dem Bundesrat zufolge hier eine noch klarere und engere Grenze. Auch die Milderung der veralteten Disziplinarstrafordnung, welche zusätzlich von der Initiative verlangt wird, sei bereits in Angriff genommen. Grundsätzlicher argumentiert der Bundesrat, die kantonalen bürgerlichen Straferichte, welche das Militärstrafrecht anstelle der Militärgerichte anzuwenden hätten, könnten den Eigenheiten des militärischen Gemeinschaftslebens nicht gerecht werden. Das Parlament folgt dem Bundesrat und empfiehlt das Begehren ebenfalls zur Ablehnung. Ihm einen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, wird zwar im Nationalrat zunächst beschlossen, aber in der Differenzbereinigung verworfen.

GEGENSTAND

Die Volksinitiative verlangt die Aufnahme eines neuen Artikels 58bis in die Bundesverfassung. Diesem zufolge ist die Militärjustiz abzuschaffen. Für Vergehen gegen das Militärstrafgesetz werden die bürgerlichen kantonalen Gerichtsbehörden als zuständig bezeichnet. Weiter verlangt die Initiative die Kürzung des maximalen Arrests auf zehn Tage und ein Verbot von Kostschmälerungen und Dunkelarrest.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Von den nationalen Parteien stehen einzig die SP und der Grütliverein für die Initiative ein. Allerdings unterstützen die Zürcher Grütliaer die Befürworter nicht. Die bürgerlichen Parteien und der Bauernverband lehnen die Initiative ab. Der Arbeitsausschuss der Offiziersgesellschaft empfiehlt seinen Mitgliedern offizielle Zurückhaltung, aber viel persönlichen Einsatz gegen die Initiative.

Die Befürworter kritisieren die harten Urteile der Militärgerichte und ihre Zuständigkeit für Zivilpersonen, machen ihrem Antimilitarismus Luft und

bemängeln, die Militärgerichte kennten für Soldaten und Offiziere zweierlei Recht. Auch kritisiert die SP, der Bundesrat habe bei der Wahl der Richter milde Offiziere nicht zum Zuge kommen lassen, ausserdem koste die Militärjustiz viel Geld.

Die Gegner argumentieren zum einen grundsätzlich und werfen der Sozialdemokratie vor, mit der Initiative den Weg für die Abschaffung der Armee und letztlich den sozialistischen Umsturz bereiten zu wollen. In der Sache selbst argumentieren sie ähnlich wie schon der Bundesrat: Die kantonalen Strafgerichte würden den Besonderheiten des militärischen Lebens nicht gerecht und hätten unterschiedliche Prozessordnungen. Ihre Zuständigkeit würde somit Rechtsunsicherheiten und -ungleichheiten provozieren. Die bestehenden Mängel seien nicht auf die Gerichte zurückzuführen, sondern auf das in Revision befindliche Militärstrafgesetz und die Disziplinarstrafordnung.

ERGEBNIS

Bei einer Stimmbeteiligung von 63,1% befürworten 33,6% der Stimmen die Abschaffung der Militärjustiz. Im Tessin (63,6% Ja), in Neuenburg (55,6% Ja) und in Genf (52,2% Ja) wird die Initiative mehrheitlich angenommen, alle anderen Stände verwerfen sie. Besonders in den katholisch-konservativen Kantonen ist die Zustimmung tief und beträgt häufig weniger als 20% Jastimmen.

QUELLEN

BBI 1918 V 660. NZZ vom 28.1.1921. Etter 1972: 68–83; Sigg 1978: 122–125; Zanoli 2003: 42–43.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.